

**In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn (...),

- gegen a) den Beschluss des Bundesgerichtshofs  
vom 13. September 2022 - 5 ARs 36/22 -,  
b) den Beschluss des Saarländischen Oberlandesgerichts  
vom 30. August 2022 - 1 VAs 22/22 -

und Antrag auf Richterablehnung

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richterin Hermanns,  
den Richter Müller  
und die Richterin Langenfeld

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 10. November 2022 einstimmig beschlossen:

**Das Ablehnungsgesuch gegen die Richterin Hermanns, den Richter  
Müller und die Richterin Langenfeld wird als unzulässig verworfen.**

**Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenom-  
men.**

**G r ü n d e :**

**I.**

Das Ablehnungsgesuch ist offensichtlich unzulässig, da das Vorbringen des Be- 1  
schwerdeführers lediglich Ausführungen enthält, die zur Begründung der Besorgnis  
der Befangenheit gänzlich ungeeignet sind.

Die erkennenden Mitglieder der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfas- 2  
sungsgerichts sind weder von Gesetzes wegen noch aufgrund des von dem Be-  
schwerdeführer formulierten Ablehnungsgesuchs von der Mitwirkung an der Ent-  
scheidung der Verfassungsbeschwerde ausgeschlossen. Sie konnten an der

Entscheidung über das offensichtlich unzulässige Ablehnungsgesuch ohne Einholung dienstlicher Stellungnahmen mitwirken (vgl. BVerfGE 131, 239 <252 f.>; BVerfGK 8, 59 <60>).

Es ist nicht ersichtlich, wie die Entscheidungen der Kammer in Parallelverfahren Befangenheit begründen sollen. Soweit der Beschwerdeführer mutmaßt, von einem Mitglied des Gerichts angerufen worden zu sein, handelt es sich um eine bloße Unterstellung ohne jeden sachlichen Gehalt, die ebenfalls von vorneherein ungeeignet ist, Besorgnis der Befangenheit zu begründen (vgl. BVerfGE 142, 9 <17 Rn. 25>). Darüber hinaus dürfte der Antrag als missbräuchlich zu bewerten sein. Der Beschwerdeführer stellte bereits in der Vergangenheit mehrere, unzulässige Befangenheitsanträge (vgl. BVerfGE 11, 343 <348>); nicht selten erschöpften sich, ebenso wie vorliegend, Ausführungen zu seinen Anträgen in beleidigenden Äußerungen und haltlosen Unterstellungen beziehungsweise Vermutungen.

3

## II.

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, da sie nicht in einer den Anforderungen aus § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG genügenden Weise begründet wurde.

4

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

5

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

6

Hermanns

Müller

Langenfeld

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 10. November 2022 - 2 BvR 1624/22**

**Zitiervorschlag** BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 10. November 2022 - 2 BvR 1624/22 - Rn. (1 - 6), [http://www.bverfg.de/e/rk20221110\\_2bvr162422.html](http://www.bverfg.de/e/rk20221110_2bvr162422.html)

**ECLI** ECLI:DE:BVerfG:2022:rk20221110.2bvr162422